OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552260/9/Kü/MG

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der M. G. GmbH, X, X W., vertreten durch L. R. GmbH, X, X W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2021, GZ: BHLLAgrar-2019-42425/12-VM, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Verlängerung der naturschutzbehördlichen Bewilligung zu GZ: N10-174-2007, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 25. Oktober 2021, GZ: BHLLAgrar-2019-42425/12-VM, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 27. Oktober 2020 bzw. 3. November 2020 auf Verlängerung der naturschutzbehördlichen Bewilligung, GZ: N10-174-2007, für den Kiesabbau auf näher bezeichneten Grundstücken in der Marktgemeinde K. gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurückgewiesen.

Begründet wurde dies damit, dass die Bf den Antrag auf Fristverlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingebracht habe. Dem Verbesserungsauftrag vom 18. März 2021 zur Vorlage der nachgeforderten Unterlagen bis 30. April 2021 sei die Bf aber bis dato nicht nachgekommen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die im Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 18. März 2021 geforderten Unterlagen keine Deckung in § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 finden würden. In der genannten gesetzlichen Grundlage sei nur von der Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes die Rede und von keiner Tatsache, welche die belangte Behörde in ihrem Verbesserungsauftrag gefordert habe. Bei gesetzlich nicht vorgesehenen, unwesentlichen Unterlagen könne nicht davon ausgegangen werden, dass ihr Fehlen einen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG darstellen würde. Insofern sei der Fristverlängerungsantrag zu Unrecht zurückgewiesen worden, da kein Mangel gemäß § 13 Abs. 3 AVG bestehe.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 31. Dezember 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2022, an welcher eine Vertreterin der Bf in Begleitung der Rechtsvertretung teilgenommen hat. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Bescheid vom 21. Februar 2018, GZ: N10-174-2007, wurde der F. M. GmbH (Rechtsnachfolger ist die Bf) neben der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz, der gewerbebehördlichen Genehmigung und der wasserrechtlichen Bewilligung im Spruchpunkt II. auch die naturschutzrechtliche Bewilligung für das eingereichte Projekt betreffend Kiesabbau beim G. K. – S. B. GmbH auf näher bezeichneten Grundstücken in der KG S. unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Projektsgemäß war die Gewinnungstätigkeit mit 31. Dezember 2020 und die Rekultivierung mit 30. Juni 2021 befristet.

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2020 hat die Bf die Verlängerung der naturschutzbehördlichen Genehmigung für den genannten Kiesabbau beantragt, wobei in diesem Schreiben, in welchem gleichzeitig auch die Verlängerung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans nach dem Mineralrohstoffgesetz beantragt wurde, darauf hingewiesen wurde, dass der Abbau wie im ursprünglichen Projekt vorgesehen erfolgen soll. Es werden keine anderen Maschinen und Geräte, keine anderen Betriebszeiten und keine sonstigen Veränderungen vorgenommen. Es soll der Abbau so wie bisher ablaufen.

Aufgrund dieses Fristverlängerungsansuchens hat die Behörde mit Schreiben vom 15. März 2021, welches der Bf am 18. März 2021 zugestellt wurde, diese unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, den Antrag um Unterlagen betreffend den derzeitigen Stand des Abbaus samt Orthofoto, Erläuterungen, welche Naturschutzauflagen erfüllt wurden, Darstellung von Abweichungen zur bisherigen Bewilligung und beabsichtigte Änderungen zu ergänzen.

Mit E-Mail vom 18. März 2021 teilte die Bf der Behörde mit, dass sie die Erstellung eines Gesamtprojektes bezüglich der Verlängerung und der Erweiterung des Abbaus in der gegenständlichen Schottergrube in Auftrag gegeben hat. Festgehalten wurde von der Bf, dass mit der Behörde vereinbart wurde, dass das Gesamtprojekt auch sämtliche rechtliche Bereiche abdecken soll, worunter auch der naturschutzrechtliche Teil fällt. Die im Verbesserungsauftrag erwähnten Unterlagen sollen in das Projekt eingearbeitet werden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 25. Oktober 2021 hat die belangte Behörde den Antrag auf Fristverlängerung der naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Aktenunterlagen. Bereits in der Begründung ihrer Entscheidung hat die belangte Behörde

zutreffend festgestellt, dass die Bf rechtzeitig um Verlängerung der Frist der naturschutzbehördlichen Bewilligung angesucht hat. Unstrittig ist auch, dass die belangte Behörde mit Schreiben von 15. März 2021 zusätzliche Unterlagen zur Bearbeitung des Fristverlängerungsansuchens gefordert hat und die Bf mit E-Mail vom 18. März 2021 darauf insofern reagiert hat, als sie mitteilte, dass ein Gesamtprojekt erarbeitet wird. Insofern steht daher fest, dass die von der belangten Behörde explizit eingeforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Vorlage gelangt sind.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen an das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), BGBl. Nr. 129/2001 idF BGBl. Nr. 45/2019, maßgeblich:

„Erlöschen von Bewilligungen

§ 44 (1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 erlöschen mit Ablauf der Befristung, sonst

1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z. B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

(2) Handelt es sich bei dem bewilligten Vorhaben um ein Bauvorhaben, für welches gemäß den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht oder eine Bauanzeige wirksam ist, so erlischt die naturschutzbehördliche Bewilligung erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung (§ 38 Oö. Bauordnung 1994) bzw. der Bauanzeige (§ 25a Abs. 4 i.V.m. § 38 Oö. Bauordnung).

(3) Die im Abs. 1 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.“

Folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, sind im gegenständlichen Fall maßgeblich:

„Anbringen

§ 13

[…]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[…].“

III.2. Im Spruch des angefochtenen Bescheides wird der von der Bf rechtzeitig gestellte Antrag auf Verlängerung der Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Kiesabbau auf näher bezeichneten Grundstücken in der Marktgemeinde K. unter näherer rechtlicher Begründung gemäß § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist, wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (VwGH 27.3.2019, Ra 2019/10/0020; 28.2.2019, Ra 2018/22/0237).

Im Hinblick auf diese Rechtslage kann daher im Beschwerdeverfahren keine Entscheidung über die von der Bf beantragte Fristverlängerung – wie in der Beschwerde begehrt – getroffen werden, sondern hat sich das Landesverwaltungsgericht ausschließlich mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu befassen.

III.3. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel „schriftlicher Anbringen“ die Behörde nicht zu deren sofortiger Zurückweisung. Sie hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. § 13 Abs. 3 AVG soll die Parteien vor Rechtsnachteilen schützen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13, Rz 25).

Ein Vorgehen nach § 13 Abs. 3 AVG ist nur dann zulässig, wenn das Anbringen einen Mangel aufweist, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht. Fehlt es hingegen an einer derartigen hinreichend deutlichen Anordnung, so kommt dementsprechend bei deren Nichtvorlage weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrages noch – nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist –

die Zurückweisung des Anbringens in Frage. Vielmehr kann die unterlassene Beibringung von Unterlagen, die die Behörde benötigt und die sie sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls – als Verletzung der Mitwirkungspflicht – bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden.

§ 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sieht vor, dass in naturschutzbehördlichen Bewilligungen genannte Fristen verlängert werden können, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Die genannte Vorschrift enthält keinen Hinweis darauf, dass der Fristverlängerungsantrag den in § 38 Oö. NSchG 2001 auferlegten Vorschriften hinsichtlich der Form der Anträge zu entsprechen hat. Explizit sind in § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sohin keine Beilagen genannt, die den Fristverlängerungsantrag anzuschließen wären. Im Rahmen des Fristverlängerungsverfahrens ist von der Behörde zu prüfen, ob diese Fristverlängerung mit den Interessen des Natur – und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Von der Behörde wurde zwar im Schreiben vom 15. März 2021 genau bezeichnet, welche Unterlagen dem Ansuchen um Fristverlängerung anzuschließen sind, in § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind – wie erwähnt – derartige Beilagen für ein vollständiges, fehlerhaftes Anbringen nicht genannt. Wie oben ausgeführt, hat ein auf § 13 Abs. 3 AVG beruhender Verbesserungsauftrag konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen. Zumal den gesetzlichen Grundlagen nicht zu entnehmen ist, welche Unterlagen oder Beilagen für ein Fristverlängerungsansuchen anzuschließen sind, kann die von der belangten Behörde geforderte Verbesserung nicht auf § 13 Abs. 3 AVG gestützt werden.

Der Bf kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie ausführt, dass der Rechtsprechung zu Folge ein Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG bloß ein solcher sein kann, welcher die Vollständigkeit des Anbringens betrifft. Mängel, welche die Erfolgsaussichten betreffen und deren Fehlen folglich eine Abweisung des Antrags zur Folge hat, können keine Mängel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG darstellen (VwGH 9.9.2020, Ra 2019/22/0212).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das gegenständliche Fristverlängerungsansuchen der Bf vom 27. Oktober 2020, in dem dargestellt wurde, dass die bisherige Betriebsweise beibehalten und keine Änderungen vorgenommen werden, mit keinem Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG behaftet gewesen ist. In diesem Sinne ist daher ein auf dieser Rechtsgrundlage basierender Verbesserungsauftrag nicht rechtmäßig, weshalb auf die Nichterfüllung dieses Auftrages durch die Bf nicht mit einer Zurückweisung des Antrages reagiert werden kann. Mithin war der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger